

## Der Ökonomist.

### Die Verordnung über Produktionszwang und Preistreibereien.

Wien, 22. August.

Heute ist die kaiserliche Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erschienen. Sie tritt mit dem dritten Tage nach der Kundmachung, also am 24. August, in Kraft. Die Verordnung verfügt zunächst, daß die politischen Landesbehörden ermächtigt sind, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen von Vorräten an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen. Der § 1 bringt, mit der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 wörtlich gleichlautend, eine Definition der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände. Darunter sind die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienende Waren sowie auch Sachen, aus denen solche erzeugt werden, verstanden, also Rohprodukte im weitesten Sinne des Wortes. Was Lebensbedürfnisse sind, wird nicht näher erklärt, doch können offenbar hierunter nicht bloß Nahrungsmittel gemeint werden, sondern auch Gegenstände, die zum Beispiel zur Bekleidung der Menschen dienen, denn auch die Bekleidung ist ein notwendiges Lebensbedürfnis, ebenso wie etwa auch die Seife oder ähnliche zur Reinigung dienende Artikel. Das scheint daraus hervorzugehen, daß in der Definition ausdrücklich gesagt ist, daß die Nahrungsmittel für Haustiere hierunter zu verstehen sind. Wäre gedacht, daß auch nur die Nahrungsmittel als Gegenstände angesehen werden, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für den Menschen dienen, so würde nicht diese Unterscheidung hinsichtlich der Haustiere gemacht worden sein. Es ist daher anzunehmen, daß auch Vorratsaufnahmen über Schuhe, Wäsche, Kleidungsstücke usw. verfügt werden können, wie sich auch die ganze Verordnung auf diesen Kreis der Waren bezieht. Die Verpflichtung zur Vorratsangabe erstreckt sich auf Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, also nicht auf einzelne Privatpersonen, welche nur zur Deckung ihres eigenen Bedarfs derartige Vorräte haben. Auch kann die Aufnahme von Vorräten nur bei einzelnen Kategorien der obgenannten Konsumpflichtigen Personen oder Anstalten vorgenommen werden. Eine Unterlassung der Auskunftserteilung oder unrichtige Angaben sind unter Strafe gestellt (Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu drei Monaten). Von Wichtigkeit sind Änderungen, die in den Strafbestimmungen für die Verheimlichung von Vorräten erfolgt sind und zum Teile eine Milderung gegenüber dem bisherigen Zustande darstellen. Nach der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 wird allgemein jeder, welcher entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden. Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen. Die neue kaiserliche Verordnung unterscheidet, ob der Wert der verheimlichten Vorräte 500 Kronen übersteigt oder nicht. Die Verheimlichung bei einem Werte unter 500 Kronen wird als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden. Uebersteigt der Wert der verheimlichten Vorräte 500 Kronen, so ist die strafbare Handlung ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre geahndet, wobei daneben Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden kann.

Durch diese Bestimmungen können die politischen Landesbehörden jederzeit eine Uebersicht über die vorhandenen Vorräte erlangen. Das ist die Grundlage für die weiteren Verfügungen, welche zunächst vom Minister des Innern, in dringenden Fällen auch von den politischen Landesbehörden erlassen werden können. Sie bestehen darin, daß die Erzeuger und Händler über Anforderung verpflichtet werden können, für Länder, Bezirke und Gemeinden Bedarfsgegenstände zu liefern und dieses Anforderungsrecht kann auch Anstalten und Unternehmen übertragen werden, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchzuführen. Hinsichtlich der Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder in öffentlichen Verkehrsunternehmungen befinden, können derartige Anforderungen nur mit der Genehmigung des Ministers des Innern erfolgen. Wichtig ist aber, daß die politischen Behörden schon vorher die Sperre solcher Vorräte verfügen können, damit die Waren nicht etwa, bevor das Ministerium eine derartige Entscheidung getroffen hat, weggebracht werden können. Wenn keine Einigung über den Preis der angeforderten Waren erzielt werden kann, so ist er nach Anhörung von Sachverständigen im außerstreitigen Verfahren vom Gerichte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rekurs an die zweite Instanz zulässig, welche letztere endgültig entscheidet.

Eine vollständige Neuerung sind die Bestimmungen des § 8, welche die Möglichkeit bieten, erstens den Erzeugern sowie den Handels- und Gewerbetreibenden unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Aufträge hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Buchführung zu erteilen. Das heißt, die Behörden haben das Recht, in die Betriebsverhältnisse einzugreifen, soweit dies für die Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen notwendig erscheint. Es darf den Erzeugern und Händlern daher vorgeschrieben werden, welche Waren sie produzieren sollen, an wen sie dieselben abgeben dürfen (zum Beispiel nur an

Personen, welche Verteilungsstellen besitzen). Die Behörde kann auch die Preise vorschreiben. Die zweite wichtige Bestimmung besteht darin, daß die Unternehmer zur Fortführung der Betriebe verpflichtet werden können. Erscheint dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmer unzulässig (zum Beispiel, wenn sie nur mit Verlust erzeugen könnten), so kann die Ueberlassung der Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat gegen Entgelt verfügt werden, das heißt, staatliche Organe können und sollen in diesen Anlagen die Betriebe weiterführen. Das Kriegsleistungsgesetz sieht allerdings nur zum Zwecke der Heeresverwaltung vor. Die Verordnung normiert aber zum erstenmal in der erwähnten Art den Betriebs- und Erzeugungszwang.

Gemeinden und gemeinnützige Einrichtungen dürfen in Verträge über Lieferung unentbehrlicher Bedarfsartikel eintreten und es besteht infolgedessen auch eine Auskunfts-pflicht über Lieferung derselben. Wenn zum Beispiel ein Händler Lieferungsverträge mit einem Produzenten geschlossen hat oder ein Produzent Lieferungsverträge über Rohstoffe, die zur Herstellung unentbehrlicher Bedarfsgegenstände dienen, so können Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen das Recht erhalten, in diese Lieferungsverträge einzutreten. Wichtig ist, daß die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete monopolartig an Gemeinden, gemeinnützige Einrichtungen, sogar an Erzeuger oder Händler übertragen werden können, wobei aber eine Preisfestsetzung erfolgt.

Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, daß nunmehr auch für andere Artikel wie bisher eine Regelung des Verbrauches erfolgen kann. Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage zum Beispiel für die Einführung von Fleisch-, Fett-, Butter-, Kleider- oder Stiefellarten.

Zur Regelung des Verkehrs kann der Handel in unentbehrlichen Bedarfsartikeln fürderhin vom Handelsministerium an eine Konzeption gebunden werden, wie auch unter gewissen Umständen einzelnen Personen von der Landesbehörde die Ausübung des Handels mit diesen Gegenständen verboten werden kann. Dieses Recht ist wohl ein unbeschränktes, aber es ist eine Anzahl von Beispielen angeführt, welche die Voraussetzung für dieses Verbot bilden können. Mit der Unter-sagung ist nämlich insbesondere vorzugehen, wenn ein Handelstreibender behördlichen Vorschriften zuwiderhandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen hat oder wenn sich aus der Art seiner Geschäftsführung ergibt, daß er seine Geschäfte nicht zur Versorgung des Marktes mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, sondern vorwiegend in der Absicht betreibt, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinn auszunützen.

Eine Anzahl von Bestimmungen verfügt die Ermächtigung der Festsetzung der Preise, welche nicht bloß wie bisher auf den Lebensmittelmärkten zu erfolgen hat, sondern auch in den Geschäftsräumen. Eine Anzahl von Strafbestimmungen sichern die Marktfreiheit, indem derjenige unter Strafe fällt, der jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, dem Händler auf dem Wege zum Markte Ware abläuft, der vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder die Verkaufspreise für Lebensmittel, deren Höchstpreise, übersteigt. Weitere Strafbestimmungen treffen die Verletzung der Lieferungsverpflichtung. Die kaiserliche Verordnung vom August 1915 die in ihrem Verfolg die Verfügung: Wer vorsätzlich die in einem Verträge mit einer öffentlichen Behörde oder in einem Auftrage der politischen Behörde begründete Pflicht verlegt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern, ferner der Untertierant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden. Diese Bestimmung bleibt aufrecht, die Strafbarkeit wird aber in der neuen Verordnung davon abhängig gemacht, daß durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem unentbehrlichen Bedarfsgegenstände gefährdet wurden. In der neuen Verordnung wird ferner die gleiche Strafe, und zwar ohne jede einschränkende Bedingung, in folgenden zwei Fällen verhängt: 1. Wer vorsätzlich die in einem Verträge mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verlegt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern; 2. der Untertierant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt.

Die Verordnung bringt auch neue Bestimmungen gegen die Preistreiberei, durch welche allerdings die in früheren Verordnungen diesbezüglich festgelegten Strafbestimmungen nicht aufgehoben zu sein scheinen. Als Preistreiberei wird das Fordern offenbar übermäßiger Preise für unentbehrliche Bedarfsgegenstände bezeichnet. Auch hier fehlt die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Uebermäßigkeit. In der Verordnung werden auch einige besondere Tatbestände der Preistreiberei normiert. So insbesondere wird Preistreiberei auch darin erblickt, daß ein Käufer, der Händler ist, den vom Verkäufer geforderten Preis oder den bis dahin üblichen Preis überbietet. Auch wer derartige Ueberbietungen vornimmt, verfallt den Strafbestimmungen der Preistreiberei. Diese Ergänzung erfolgte, weil zu wiederholten Malen Händler, die der Preistreiberei beschuldigt wurden, sich darauf beriefen, daß nicht sie den höheren Preis gefordert hätten, sondern derselbe ihnen freiwillig geboten wurde. Ebenso werden Verabredungen unter Strafe gestellt, welche auf Preistreiberei abzielen, sowie andere Handlungen, durch welche indirekt eine Steigerung der Preise hervorgerufen werden kann, wie die Beschädigung oder Vernichtung von Vorräten, die Einspernung von Vorräten und schließlich die Verbreitung unwahrer Nachrichten sowie